

99135014006000, 99135014006000

# Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis für eine weitere Beratungsstelle/Zweigniederlassun g

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/438399243/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135014006000, 99135014006000
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis für eine weitere Beratungsstelle/Zweigniederlassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zweigniederlassung, Beratungsstelle, Steuerberatergesellschaft, Filiale, Steuerberater,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Nebenstelle
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Steuerberatung (135)
<b>Verrichtungskennung</b>	Genehmigung (006)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	20.11.2020
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Steuerberaterkammer Niedersachsen
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html</a>
<b>Teaser</b>	Beratungsstellen bzw. Zweigniederlassungen von Steuerberaterinnen/Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften müssen von einem anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vor Ort geleitet werden. Die Steuerberaterkammer kann eine Ausnahme zulassen.
<b>Volltext</b>	Sterberater und Steuerbevollmächtigte können weitere Beratungsstellen unterhalten , soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt. Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	formloser Antrag  oder Vordruck
<b>Voraussetzungen</b>	Antragsteller muss selbständige/r Steuerberater/in sein bzw. eine  Steuerberatungsgesellschaft
<b>Kosten</b>	Gebühr: 50€
<b>Verfahrensablauf</b>	Nach Einreichung des Antrages wird dieser geprüft und die Ausnahmegenehmigung erteilt oder abgelehnt.  Nach Einreichung des Antrages wird dieser geprüft und die Ausnahmegenehmigung erteilt oder abgelehnt.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungszeit hängt von der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen des zu bearbeitenden Einzelfalls ab.
<b>Frist</b>	Keine
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	§ 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt.
<b>Rechtsbehelf</b>	Sie können Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen.
<b>Kurztext</b>	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung durch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
<b>Ansprechpunkt</b>	Steuerberaterkammer Niedersachsen  Körperschaft des öffentlichen Rechts

Modul	Sachverhalt
	<p>Adenauerallee 20</p> <p>30175 Hannover</p> <p>Deutschland</p> <p>Telefon: +49 (0) 511 2 88 90 - 0</p> <p>Fax: +49 (0) 511 2 83 40 32</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:info@stbk-niedersachsen.de">info@stbk-niedersachsen.de</a></p> <p><a href="http://www.stbk-niedersachsen.de">www.stbk-niedersachsen.de</a>  <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a>  <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a></p>
<b>Zuständige Stelle</b>	Die Steuerberaterkammer Niedersachsen
<b>Formulare</b>	<p>Fragebogen zur Erfassung von weiteren Beratungsstellen/Zweigniederlassung</p> <p>Fragebogen zur Antragstellung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG</p>
<b>Ursprungsportal</b>	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis für eine weitere Beratungsstelle/Zweigniederlassung, Application for an exemption from the manager requirement for an additional counselling centre/branch